

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Safe Harbor

Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH

Maximilian Schrems

Checkliste Datentransfer nach Safe Harbor

Rainer Knyrim, Gerald Trieb

Gesundheitswesen und Sozialversicherung

Die Millionen Gesundheitsdaten sind woanders

Interview mit Susanne Herbek, Geschäftsführerin ELGA GmbH

Praxisbeitrag: Auskunftspflicht der AUVA
gem § 26 DSG

Markus Oman

Datenschutzorganisation in der Sozialversicherung

Josef Souhrada

Nutzen von Open Data und Cloud-Computing
im Gesundheitswesen

Elisabeth Hödl, Martin Zechner

Johannes Öhlböck
Rechtsanwalt in Wien, am Verfahren beteiligt

Rechtsprechung

Hausverbot im Fußball: Gesten als Datenverwendung. Eine Geste in Richtung einer bestimmten Person, ausgeführt durch einen „Fanordner“, mit dem allen Beteiligten bekannten Wissen, dass gegen eine solcherart bezeichnete Person ein Hausverbot gilt, ist eine Datenübermittlung § 4 Z 8 DSG 2000.

Entscheidung

Ein deklariertes Fan einer Wiener Traditions-Fußballmannschaft und die Trägergesellschaft der dazugehörigen **Fußballmannschaft** liegen im Streit. Die Trägergesellschaft übt das Hausrecht im Heimstadion aus und ist Auftraggeberin einer (während laufenden Verfahrens) im DVR

eingetragenen Datenanwendung mit dem Titel „Datei zur Festlegung und Aussprache örtlicher Hausverbote und zur Festlegung von bundesweiten Stadionverboten“. Als Empfänger sind eigene Mitarbeiter und ein (externer) Ordnerdienst angegeben. Über den **Fan** wurde von der Trägergesellschaft mit Brief vom 11. 2. 2014 bis zum 12. 2.

2016 ein **Hausverbot** verhängt. Grund dafür war, dass die Trägergesellschaft den Fan einem bestimmten Fanklub als Mitglied zurechnete. In der Datenanwendung sind dessen Foto, Name, Fanclubname, Geburtsdatum, Grund (vereinschädigendes Verhalten) und Ende des Hausverbots gespeichert. Das Hausverbot wurde nicht an

die Bundesliga gemeldet. Ein ligaweites Stadionverbot besteht nicht.

2014 wurde dem Fan bei zwei **Auswärtsspielen** der **Eintritt** in das Stadion **verwehrt**. Fanordner der Trägergesellschaft, die über eine ausgedruckte Hausverbotsliste verfügten, identifizierten ihn bei der Einlasskontrolle und bezeichneten ihn gegenüber dem Sicherheitspersonal des Spielveranstalters als mit Hausverbot belegte Person. Basis dafür war eine „Absprache“ zwischen den Sicherheitsverantwortlichen der Trägergesellschaft und des Spielveranstalters.

Grenzen der rechtmäßigen Datenverwendung

Die Datenschutzbehörde kam zum Schluss, dass eine Datenverwendung betreffend ein Hausverbot nur intern bei der Trägergesellschaft erfolgen darf. Die Datenanwendung sieht zwei Empfängerkreise von Übermittlungen vor. Eine ist rein intern (eigene Fanordner) und die andere stellt eine Überlassung im Rahmen des Auftragsverhältnisses nach § 4 Z II DSGVO 2000 dar, die nicht der Meldepflicht nach § 19 Abs 1 DSGVO 2000 unterliegt (externer Ordnerdienst).

Die Behörde stellte weiter fest, dass die Übermittlung von Daten nicht auf das automationsunterstützte, digitale, elektronische oder sonst maschinelle Übertragen von Informationen und Zeichen beschränkt ist (arg: „jede Art der Handhabung von Daten“, § 4 Z 8 DSGVO 2000). Selbst eine **Geste** in Richtung einer bestimmten Person, ausgeführt durch einen „Fanordner“, mit dem allen Beteiligten bekannten, durch das Abfragen und Einsehen der Hausverbotsliste hergestellten **Wissen**, dass gegen eine solcherart bezeichnete Person im **Heimstadion** der Trägergesellschaft ein **Hausverbot** gilt, ist daher eine **Datenübermittlung**.

Damit wurde der **Zweck** verfolgt, das **Hausverbot** auf andere Veranstaltungsorte **auszudehnen** („[...] wurden die Hausverbote dankenswerter Weise übernommen“; E-Mail vom 24. 4. 2014). Der Fan wurde dadurch in seinem **Recht auf Geheimhaltung** personenbezogener Daten verletzt. Die Datenschutzbehörde pflichtete dem Fan bei, dass die festgestellte Vorgehensweise einer Umgehung des Verfahrens zur Verhängung eines bundes- bzw ligaweiten Stadionverbots dienen kann. Sie sprach die **Empfehlung** aus, die Trägergesellschaft möge die gemel-

dete **Datenanwendung** im Hinblick auf Datenübermittlungen **prüfen** und gegebenenfalls Betroffene, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise ergänzen und bis dahin jede **Übermittlung** von Daten **unterlassen**.

Anmerkung

Die Entscheidung ist insofern bemerkenswert, als sie von einem **weiten Verständnis** des Begriffs **Datenverwendung** getragen ist. Datenschutzrechtliche Judikate beschäftigen sich meist mit unserer digitalen Welt, die scheinbar nur noch aus ebensolchen Daten besteht. Dabei lesen sich eine auf Papier ausgedruckte Hausverbotsliste und ein Fingerzeig oder eine sonstige Geste in einer Behördenentscheidung als wohlthuender Hinweis darauf, dass Datenschutzrecht nicht immer nur digitale Daten zum Inhalt haben muss. Und die Moral von der Geschichte? Meld' Hausverbote mit dem Finger nicht.

§ 4 Z 8 DSGVO 2000

DSB 1. 4. 2015, D215.529/0002-DSB/2015

Dako 2015/63